

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DECKBLATT NR. 20

GEMEINDE

HOHENTHANN

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Hohenthann
Rathausplatz 1
84098 Hohenthann

1. Bürgermeisterin

PLANUNG:

K o m P l a n

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Projekt-Nr.: 19-1177_FNP_D

Stand: 08.12.2020



ZIEL DER ÄNDERUNG

Anlass für die Erstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20 ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Das Planungsgebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenthann sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

VERFAHRENSABLAUF

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20 wurde am 04.09.2019 gefasst.

Für das Deckblatt Nr. 20 in der Fassung vom 16.06.2020 wurde in der Zeit vom 21.07.2020 bis einschließlich 20.08.2020 das Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 21.07.2020 bis einschließlich 20.08.2020 statt.

Die Öffentliche Auslegung des Deckblattes Nr. 20 in der Fassung vom 22.09.2020 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2020 bis einschließlich 16.11.2020.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 08.12.2020.

In allen nicht angesprochenen Belangen bleibt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenthann mit den Änderungen Nr. 01 bis 19 unberührt.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zum Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 20,
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 20.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen während der Bauphase;
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase;
- Verlust des vorhandenen Freiraumes;
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie;
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Aufgabe der Nutzung;
- keine Blendwirkung auf relevante Nutzungen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Geringfügiger Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Acker);
- Störungen durch Lärm, Erschütterungen;
- Neuschaffung von Lebensräumen durch umfangreiche festgesetzte Gehölzpflanzungen und Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland;
- Entwicklung der bestehenden Gehölzstrukturen als weiterhin wertgebenden Lebensraum.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- Geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung;
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen;
- Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- Geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Modulaufständerungen und Zuwegung;
- Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit hinsichtlich der Nahrungsmittelproduktion);
- landwirtschaftliche Nutzung in Form von Extensivgrünland weiterhin möglich;
- Wegfall von Spritz- und Düngemittelinträgen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb;
- Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit;
- kein Anfallen von Abwässern;
- Wegfall von Spritz- und Düngemittelinträgen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche;
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär);
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung;
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule);
- Gestaltung des Landschaftsausschnittes durch Gehölzstrukturen und Grünbereiche.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege;
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Es sind keine negativen Auswirkungen festzustellen. Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich als neutral, bedingt positiv bis positiv dar.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Die Gemeinde Hohenthann beabsichtigt, einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung in ausreichendem Maß mit anderen erneuerbaren Energien wie z. B. der Wind- oder Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nur schwer möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Standortprüfung verzichtet werden, da der betreffende Grundstücksbesitzer selbst die Anlage betreiben möchte und die Umweltprüfung im Ergebnis keine negativen Auswirkungen feststellte.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20, die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Hohenbrunn als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen wesentlichen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Auf die Beachtung des § 1a Abs. 2 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> — § 1a Abs. 2 BauGB wird im Weiteren besonders beachtet. Ziffer 1 wird diesbezüglich ergänzt.
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — In der Begründung zum Bebauungsplan wird angeführt, dass es sich beim geplanten Standort um ein benachteiligtes Gebiet handelt. Das ist nicht zutreffend. Die Gemarkung Andermannsdorf zählt zur Gebietskulisse „nicht benachteiligtes Gebiet“. — Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt und ist nicht vorbelastet. Das Landesentwicklungsprogramm enthält den Grundsatz, dass Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten (110m-Korridor an Autobahn/ Eisenbahn, Konversionsflächen) realisiert werden sollen. Dieser Grundsatz wird in der aktuellen Planung nicht berücksichtigt. — Die im Bebauungsplan unter 1.2 festgeschriebene zeitliche Befristung der Nutzung wird begrüßt. Um die Fläche für die anvisierte Folgenutzung in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu erhalten, sollten die Module und der Zaun betonfrei verankert werden. Die Rückbaupflicht und die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche sind auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers zu gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Aussagen unter Ziffer 2 und 3.1 werden korrigiert, ebenso die Standortalternativenprüfung im Umweltbericht. — Der ablehnenden Haltung des Landwirtschaftsamtes wird nicht gefolgt. An der Planung wird weiterhin festgehalten, da somit den, im Landesentwicklungsprogramm definierten Zielen der verstärkten Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien Rechnung getragen wird. Die geplante Photovoltaikanlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“, das somit zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern beitragen kann. Den Erfordernissen der Raumplanung kann somit entsprochen werden, obwohl sich die Planungsfläche nicht in einem vorbelasteten Gebiet befindet. — Die Aussagen beziehen sich auf den Bebauungsplan / Grünordnungsplan. Auf die diesbezügliche Abwägung wird an dieser Stelle verwiesen.
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> — In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich ein Bodendenkmal. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Bodeneingriffe aller Art bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gern. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> — Das Erfordernis der Beachtung des Art. 7.1 BayDSchG sowie die sonstigen Hinweise der Fachbehörde werden in der Begründung unter Ziffer 4.7.1 ergänzt. Die gewünschten Ergänzungen der textlichen Hinweise betreffen die Planungskarte zum Bebauungsplan / Grünordnungsplan. Auf die diesbezügliche Abwägung wird an dieser Stelle verwiesen.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Wasserwirtschaftsamt Landshut:</p> <ul style="list-style-type: none"> — In der Begründung ist richtig aufgenommen worden, dass das geplante Solarfeld in einem Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung liegt. Leider sind daraus folgend keinerlei Abwägungen über die Zulässigkeit der Nutzung gezogen. Hier ist aufzuzeigen, dass die Nutzung der Fläche nicht in Konkurrenz zur späteren Trinkwassernutzung steht. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Abwägung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung wird vorgenommen, die Begründung unter Ziffer 4.5.1 entsprechend ergänzt.
<p>Bayerischer Bauernverband:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Planungsgebiet wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Es ist sehr fraglich ob diese Fläche als Grenzertrags- bzw. Konversionsstandort zu bewerten ist. Zentrales Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes ist es aber auch, den Ausbau der Photovoltaik durch dezentrale kleine, standortangepasste und auch in das bayerische Kulturlandschaftsbild passende PV-Anlagen in der Hand der Landwirtschaft umzusetzen. Oberstes Ziel muss es sein, die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu halten und PV-Anlagen zu installieren, die sowohl bei den Landwirten wie auch bei den Bürgern Akzeptanz finden. Ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Vorhabenträger, dem Entscheidungsgremium (Gemeinderat) und vor allem den betroffenen Anwohnern und Anliegern wäre im Vorfeld bei solchen Planungen sicherlich hilfreich. — Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden. Die Formulierung dazu unter Punkt 5.4 erscheint mir etwas ungenau. Lediglich die Schäden aus nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung sollten privatrechtlich geregelt werden.) Zur Abgrenzung des Planungsgebietes sollte ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen zwischen der Zaunanlage und der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegt werden. Ein grenznaher Zaun würde für die angrenzende Ackerfläche Bewirtschaftungserschwernisse entlang der Grenze hervorrufen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Bereitstellung regenerativer Energien ist ein wesentliches Anliegen der Kommune, dem die Bereitschaft eines Gemeindebürgers, dies auf seinen eigenen Flächen zu realisieren, entgegenkommt. Die Flächen sind der landwirtschaftlichen Produktion nicht gänzlich entzogen, da sowohl eine Grünlandnutzung als auch die Tierhaltung (Schafe) ermöglicht bleiben. Auf einen gemeinsamen Ortstermin kann aus der Sicht der Gemeinde verzichtet werden, die Betroffenen haben im Zuge des Bauleitplanverfahrens die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern und gegebenenfalls Bedenken einzubringen, die im Zuge der Abwägung gewürdigt werden. — An Ziffer 5.4 wird festgehalten, entstehende Schäden können nur privatrechtlich geregelt werden, nicht über das öffentlich-rechtliche Bauleitplanverfahren. Die weiteren Hinweise des Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bei der Abwägungsentscheidung sind als Grundsatz der Raumordnung auch der Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen zu berücksichtigen. In Nr. 5.4.1 des LEP werden als Grundsätze der Raumordnung aufgeführt: „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.“ Zudem sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB bei der Abwägung insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt und ist nicht vorbelastet im Sinne des EEG. Wir erheben demzufolge Einwand gegen die vorgelegte Planung, denn laut landwirtschaftlicher Standortkartierung (LSK) handelt es sich bei der beplanten Fläche größtenteils um einen mit „V“ (=Vorrang) bewerteten Standort mit günstigen, also überdurchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Die Standortbewertung steht der geplanten Nutzungsänderung daher entgegen. Die Einstufung durch die Landesanstalt für Landwirtschaft legt sehr weitreichende Kriterien zugrunde, wie z. B die Eignung für die Fruchtarten, die Ertragsfähigkeit und das Gefälle, bei Grünland auch die Niederschläge. Nördlich und südlich der Fläche befinden sich dagegen Gebiete mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen (=D) und östlich befindet sich Grünland mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen (UG), gegen deren Verwendung aufgrund der LSK keine Einwände entstehen würden. — Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. — Beschädigte Module (z. B. aufgrund von Hagel oder Brand) sollten aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah von der Fläche entfernt werden da hier eine Auslaugung von Blei oder Cadmium nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. — Ein Zaun mit einem Bodenabstand von 15 cm stellt eine unnötige Verletzungsgefahr für Wildtiere dar. Soll ein solcher Zaun ein selektives Betreten ermöglichen, so sind für Kleintiere andere geeignetere Zugänge (z. B. Rohre) zu schaffen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die Fachbehörde beruft sich bei ihrem Einwand auf den landesplanerischen Grundsatz land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten, insbesondere hochwertige Böden. Zunächst ist dazu anzumerken, dass der Grundbesitzer selbst die PV-Anlage realisieren möchte. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass durch die Ausweisung einer PV-Anlage kein dauerhafter Entzug erfolgt, da eine landwirtschaftliche Nutzung in Form eines extensiv bewirtschafteten Grünlandes weiterhin möglich ist. Zudem ist auf der Fläche nach Rückbau der Anlage wieder Landwirtschaft zu betreiben. Auf der anderen Seite formuliert das Landesentwicklungsprogramm das Ziel erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen und dies nach dem Grundsatz vorrangig auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Die Marktgemeinde hat hierbei beide Belange gegeneinander abzuwägen und hat sich im Ergebnis bei vorliegender Situation für die Fortführung der Planung entschieden. — Im Hinblick auf eine etwaige Verunkrautung der überplanten Fläche ist zu bemerken, dass für die Grünflächen entsprechende Pflegemaßnahmen festgesetzt sind, die vom Betreiber zu beachten sind. Ein Auftreten sogenannter Schadpflanzen bzw. eine Verunkrautung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal dies auch von anderer Seite erfolgen kann. — Die Fachbehörde weist darauf hin, dass beschädigte Module zeitnah, aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes, aus der Fläche entfernt werden. Hierzu ist anzuführen, dass die Module vom Betreiber regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf ausgetauscht werden. — Im Hinblick auf die Aussagen zur Einfriedung ist anzumerken, dass die Festsetzung bzgl. 15 cm Bodenabstand des Zaunes aus naturschutzfachlichen Vorgaben resultiert, um Barrieren für Kleintiere zu minimieren. An der Festsetzung im Bebauungsplan wird daher festgehalten.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Bayerischer Bauernverband: — Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes (Kreisverband Landshut) bestehen keine weiteren Bedenken gegen den Planungsentwurf vom 22.09.2020. Die Stellungnahme vom 20.08.2020 bleibt aufrechterhalten.</p>	<p>— Der Bayerische Bauernverband äußert keine weiteren Bedenken, hält aber seine Stellungnahme zum Vorentwurf vom 20.08.2020 aufrecht. Darin stellt sich der Bayerische Bauernverband dagegen, landwirtschaftliche Flächen zugunsten einer PV-Anlage der Produktion zu entziehen. Die Marktgemeinde hält ihren damals getätigten Beschluss aufrecht. Danach hat sie im Zuge der Abwägung der Nutzung regenerativer Energien den Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Relativierend ist zu ergänzen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Produktion nicht gänzlich entzogen sind, da sowohl eine Grünlandnutzung als auch die Tierhaltung (Schafe) ermöglicht bleiben. An der Planung sind somit keine Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen.</p>